



öffentlich

Betreff:
Grabenpflege 2022

Erstellungsdatum 01.11.2022

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher, OBR Grube

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.11.2022	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass sämtliche im Gewässerunterhaltungsplan (GUP) aufgenommene Gräben einer dringend notwendigen Unterhaltungspflege mit Böschungsmahd, einer Sohlkrautung und einer Holzung mit Lichtraumschnitt zu unterziehen sind. Sämtliche Arbeiten sind gemeinsam durch Vertreter des Wasser- und Bodenverbandes, der Stadt Potsdam und des Ortsbeirates auf deren sorgfältige Ausführung zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Einer Beschwerde, an den Bereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde, auf die unsaubere und nicht korrekte Ausführung der Arbeiten und der Bitte, auf eine gemeinsame Kontrolle wurde seitens des FB nicht entsprochen. In diesem Zusammenhang wurde der Ortsvorsteher am 17.10.2022 informiert, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Bis zur Antragserstellung wurden keine weiteren Arbeiten durchgeführt. Durch die ins Wasser gefallene Böschungsmahd kommt es zu einem Fäulnisprozess und zu einer einsetzenden Verschlammung.

Neue, bislang nicht eingezäunte Bereiche, wurden bei der Unterhaltungspflege nicht berücksichtigt. Der Wasser- und Bodenverband setzt sein Recht auf Zugang zu den Gräben auf eingezäunten Bereichen scheinbar nicht durch, was zu einem weitläufigen Zuwachsen der Böschungen führt und die Funktionsfähigkeit der Gräben einschränkt.

Als Gründe hierfür werden neben personellen Engpässen auch die aus Sicht der Unteren Wasserbehörde gute Arbeit des Verbandes sowie der Verweis auf den §79(1) BbgWG, wonach die Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast begründet, angegeben.

Da sich die Gräben in der Ortslage Grube befinden und die Gräben eine wichtige Funktion im Ortsteil haben, ist sehr wohl die Zuständigkeit des Ortsbeirates gegeben.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: **06. DEZ. 2022**

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt und Grünflächen

Bearbeiter: Herr Voigt Telefon: 3786

Einreicher OBR: Grube

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 21.11.2022

Datum:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/1036

Betreff: ***Grabenpflege 2022***

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Dem Beschluss des Ortsbeirates Grube kann nicht gefolgt werden, da in der Sache anderslautende gesetzliche Regelungen bestehen.

Bei den aufgeführten Gräben handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Für diese liegt die Unterhaltungslast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 78 (1) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bei den Gewässerunterhaltungsverbänden. Im vorliegenden Fall ist das der Wasser- und Bodenverband Nauen.

Der Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, einen Gewässerunterhaltungsplan (GUP) zu erstellen (§ 78 BbgWG). Dieser muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Der GUP ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen und er muss sich an der durch die oberste Wasserbehörde eingeführte Richtlinie zur Gewässerunterhaltung sowie den Ergebnissen der Gewässerschauen orientieren (§ 78 BbgWG).

Im Ergebnis der vorgenannten Beteiligung und den Vorgaben der Richtlinie zur Gewässerunterhaltung ist eine zeitgleiche vollständige Durchführung sämtlicher im Beschluss des Ortsbeirates aufgeführten Maßnahmen nicht zulässig.

Der aktuelle GUP kann auf der Internetseite des Gewässerunterhaltungsverbandes eingesehen werden (siehe: <https://www.wbv-nauen.de/kontakt.html>).

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigezeichnet

Was unter der durch den Gewässerunterhaltungsverband durchzuführenden Gewässerunterhaltung zu verstehen ist, regelt § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch als Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Es besteht keine Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, einen Zustand des Gewässers herzustellen oder zu erhalten, der bestimmte gemeingebräuchliche Nutzungen ermöglicht. Insbesondere begründet die Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast (§ 79 (1) BbgWG).

Der unteren Wasserbehörde obliegt die Überwachung der Gewässerunterhaltung im Rahmen der Gewässeraufsicht als Landesaufgabe bzw. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie wacht in der Sache darüber, dass die Regelungen des § 39 WHG, die Gewässerunterhaltungsrichtlinie und die Ergebnisse der Gewässerschauen eingehalten werden.

Auf den regelmäßig stattfindenden Gewässerschauen, an denen ein in § 111 BbgWG näher definierter Personenkreis teilnehmen darf, wurde die Unterhaltung der im Beschluss aufgeführten Gewässer bisher nicht bemängelt. Eine Teilnahme von Ortsbeiräten an den Gewässerschauen sieht das Gesetz im Übrigen nicht vor. Des Weiteren ist festzustellen, dass der hier zuständige Gewässerunterhaltungsverband regelmäßig den in § 39 WHG näher beschriebenen Umfang der Gewässerunterhaltung erfüllt.